

MERKBLATT FÜR KONTAKTPERSONEN

Sie sind eine enge Kontaktperson eines COVID-19-Falls und sind **nicht oder unvollständig geimpft** bzw. **nicht genesen**.

- Als enge Kontaktperson gilt:
 - Kontakt ab 2 Tage vor bis 14 Tage nach positivem Test/Symptombeginn
 - Ohne Maske: Aufenthalt im Nahfeld <1,5m und >10 min, Gespräch im Nahfeld unabhängig von der Dauer, Kontakt mit Sekreten aus dem Respirationstrakt
 - >10 Minuten Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolkonzentration
- In der Regel werden Sie von der positiv getesteten Person über Ihren Status als enge Kontaktperson informiert. Die Information kann auch über Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas etc.) erfolgen. Das lokale Gesundheitsamt nimmt nur noch in Ausnahmefällen Kontakt zu Ihnen auf.
- Für die Unterbrechung von Infektionsketten ist es dringend empfohlen, sich als enge Kontaktperson auch ohne behördliche Anordnung abzusondern. Ist eine entsprechende Allgemeinverfügung im jeweiligen Landkreis erlassen, sind Sie hingegen verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben.
- Die Quarantäne dauert volle 10 Tage nach dem letzten engen Kontakt mit dem/der Infizierten. Ein Test am Ende ist nicht notwendig, sofern bei Ihnen keine Symptome auftreten.
- Achten Sie auf Symptome bis Tag 20 nach dem letzten Kontakt zum Positivfall (Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Fieber, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns). Symptome müssen mittels PCR-Test abgeklärt werden.
- Halten Sie in Ihrem Haushalt möglichst eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern ein.
- Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn frühestens nach Ablauf des 5. Tages nach dem letzten Kontakt mit dem/der Infizierten ein PCR-Test beim Hausarzt oder im Testzentrum gemacht wird und ein negatives Ergebnis vorliegt.

ODER:

- Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn frühestens nach Ablauf des 7. Tages nach dem letzten Kontakt mit dem/der Infizierten ein Schnelltest (kein Selbsttest) in einer qualifizierten Teststelle gemacht wird und dieser Test negativ ist.
- Das negative Testergebnis bewahren Sie bitte auf und legen es ggf. dem Arbeitgeber vor; nur *auf Anforderung* ist es dem Gesundheitsamt vorzulegen.
- Keine Verkürzung der Quarantäne bei Tätigkeit im medizinischen oder pflegerischen Bereich mit direktem Patientenkontakt.

Wenn Sie Symptome entwickeln, rufen Sie Ihren Hausarzt oder den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst an: **116 117**. Bei lebensbedrohlichen Zuständen wählen Sie den Notruf: **112**. **Weisen Sie dabei auf den Status als Kontaktperson hin.**

Verdienstausfall bei Quarantäne:

Erwerbstätige, die durch Quarantänesituationen Verdienstausschlag erleiden, können eine Entschädigung nach § 56 IfSG erhalten. Alle Informationen einschließlich des Online-Antragsformulars finden Sie unter: <https://ifsg-online.de>. Zuständig ist das LAGuS, Versorgungsamt Schwerin.